

Betriebsordnung

Grüngut und Recyclinghöfe

1. Allgemeines

1.1. Betreiber

Die Grüngutplätze und Recyclinghöfe inklusive aller auf dem Gelände befindlichen Nebenanlagen werden von der Abfallwirtschaft Hohenlohekreis (AWH) betrieben.

1.2. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Grüngutplätze und Recyclinghöfe inklusive Nebenanlagen für alle Besucher, Benutzer und das Betriebspersonal.

Sie dient der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, sicheren und reibungslosen Betriebsablaufs.

Mit dem Betreten der Grüngutplätze und Recyclinghöfe erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung an.

1.3. Aufsicht

Die Anweisungen auf den Hinweisschildern sind zu beachten.

Anordnungen durch das Betriebspersonal ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Beanstandungen kann die Betriebsleitung kontaktiert werden.

1.4. Verbote

Unbefugten ist das Betreten von Gebäuden und Anlagen auf dem Gelände nicht gestattet.

Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.

Grüngut, Wertstoffe und Abfälle, die angeliefert wurden, gehen in den Besitz der AWH über. Die Mitnahme von Grüngut, Wertstoffen oder Teilen davon ist grundsätzlich untersagt.

Der Aufenthalt ist nur in Bereichen gestattet, welche dem Besuchszweck dienlich sind. Ein Begehen der Grüngutplätze und Recyclinghöfe außerhalb der für Besucher gekennzeichneten Bereiche ist nicht gestattet.

Das Abstellen von betriebsfremden Fahrzeugen, Geräten und Behältern ist auf dem gesamten Gelände nicht gestattet. Das Parken für die Dauer des Aufenthalts geschieht auf eigene Gefahr.

Das Abstellen von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten, so wie das Abstellen vor den Containern ist untersagt.

1.5. Haftung

Die Verkehrssicherungspflicht auf den Verkehrswegen innerhalb des umzäunten Geländes obliegt der AWH. Die AWH haftet gegenüber Benutzern für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die AWH haftet nicht für Kosten, oder Schäden, die aufgrund von Abladevorgängen oder mangelnder Transportsicherung verursacht wurden.

Die AWH haftet nicht für Schäden, die auf dem Gelände der AWH durch Dritte verursacht wurden.

Die AWH haftet nicht für Kosten die durch Wartezeiten, eingeschränkte Verfügbarkeiten und / oder Zurückweisungen von Abfällen entstehen.

Für Kosten und Schäden, die durch die Anlieferung von Abfällen entstehen, deren Annahme ausgeschlossen ist, haftet der/die Anlieferer und ggf. dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

Für Kosten und Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Betriebsanlagen entstehen, haftet der/die Anlieferer. Dies gilt entsprechend für Personenschäden.

Benutzer haften selbst für mitgebrachte Gegenstände inkl. Fahrzeuge.

Eltern haften für Ihre Kinder.

1.6. Verhalten im Gefahrenfall

Auffällige Vorgänge (z. B. Feuer oder Unfall) sind sofort den Mitarbeitern der AWH zu melden. Die aushängenden Flucht- und Rettungspläne sowie Alarmpläne sind zu beachten.

2. Verwendung der Grüngutplätze und Recyclinghöfe

Die Grüngutplätze und Recyclinghöfe können von allen Kreisbewohnern wie auch Gewerbetrieben genutzt werden. Personen, die nicht im Hohenlohekreis wohnen, und Betriebe, die nicht ihren Sitz / Niederlassung im Hohenlohekreis haben, sind von der Benutzung ausgeschlossen.

2.1. Verkehrsregelungen

Das Gelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrswegen befahren werden.

Die Verkehrsregelung erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie durch Hinweisschilder und Handzeichen des Betriebspersonals. Handzeichen und Hinweisschilder haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

Auf dem Gelände der Grüngutplätze und Recyclinghöfe ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Beim Rangieren ist erhöhte Vorsicht geboten. Eventuell ist die Hilfe eines Einweisers erforderlich.

Ein Fahrtrichtungswechsel (wenden des Fahrzeugs) ist grundsätzlich untersagt.

Betriebsfahrzeuge der AWH haben grundsätzlich Vorfahrt.

2.2. Fahrzeuge

Anliefernde Fahrzeuge müssen dem Stand der Technik entsprechen und über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen.

Die Fahrzeuge müssen so beladen sein, dass keine Abfälle beim Transport oder dem Öffnen des Fahrzeugs herunterfallen können. Flüssige oder feinstaubige Abfälle müssen in dichten Behältern angeliefert werden.

Fahrzeuge, deren Abmessungen nicht zum Befahren des Grüngutplatzes oder des Recyclinghofs geeignet sind, können abgewiesen werden.

2.3. Anlieferung und Abladen auf den Grüngutplätzen und Recyclinghöfen

Anlieferungen sind grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten möglich.

Angelieferte Abfälle müssen beim Betriebspersonal an der Eingangskontrolle angemeldet werden.

Bewusste Fehlwürfe oder heimliche Entsorgungen werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

Alle Abfälle müssen vorsortiert und für den Mitarbeiter einsehbar im Kofferraum oder dem Anhänger verladen sein. Gemischte und nicht einsehbare Abfälle werden an der Eingangskontrolle abgewiesen.

Die Anlieferungsmengen sind wie folgt geregelt:

Grüngut:

Die maximale Anliefermenge für Grüngut beträgt 5 cbm loses Material je Woche.

Eine genaue Beschreibung der Annahmekriterien finden Sie in der Anlage 1 „Grüngut“

Größere Mengen sind direkt beim Verwerter anzufragen.

Recyclinghöfe:

Die maximale Anliefermenge und die genaue Beschreibung der anzunehmenden Abfälle finden Sie in der Anlage 2. „Recyclinghof“

Größere Mengen liefern Sie nach Kupferzell-Beltersrot, zum Wertstoffhof Stäffelesrain, oder fragen Sie diese direkt beim Entsorger an.

Die Mitarbeiter weisen die entsprechende Entladestelle zu. Alle angelieferten Abfälle gehen in den Besitz der AWH über, soweit nicht anders vereinbart.

Störungen des Betriebsablaufs sind zu vermeiden.

Netze, Planen und sonstige Ladungssicherungen dürfen erst an der jeweiligen Entladungsstelle entfernt werden.

Beim Öffnen von Transportfahrzeugen ist auf ausreichenden Abstand zu achten, so dass keine Gefahr durch abstürzende Gegenstände während des Entladevorgangs ausgehen kann.

Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung (Wartezeiten reduzieren) schnellstmöglich und ohne Aufenthalt durchzuführen.

Bei Auslaufen von Flüssigkeiten oder dem Herunterfallen von Kleinteilen, Stäube, etc. ist umgehend das Betriebspersonal zu verständigen und die Stelle gegebenenfalls zu reinigen.

Nach dem Abladen ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.

2.4. Gebühren

Aktuell fallen auf den Grüngutplätzen und Recyclinghöfen keine Gebühren an.

2.5. Reklamation

Sollte es zu einer Reklamation auf dem Grüngutplatz oder dem Recyclinghof kommen, so ist diese unverzüglich bei dem Aufsichtspersonal anzuzeigen. Reklamationen, welche nach dem Verlassen der Plätze eingehen, werden abgewiesen.

2.6. Abholung

Abholer und Aufbereiter müssen sich an den Öffnungszeiten der einzelnen Höfe/Plätze orientieren. Grundsätzlich ist die Abholung der Container oder die Aufbereitung des Grüngutes außerhalb der Öffnungszeiten zu planen.

Muss eine Abholung, Aufbereitung aus gewichtigem Grund während der Öffnungszeit durchgeführt werden, so ist dies mit der AWH abzustimmen und es sind entsprechende Verkehrssichernde Maßnahmen durchzuführen.

Störungen des Betriebsablaufs sind zu vermeiden.

Abfälle, bzw. Wertstoffe müssen für den Transport durch Netze, Planen, oder Ähnliches, gesichert sein.

Nach dem Verladen und Abdecken ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.

3. Sonstiges

3.1. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Alle bisher geltenden Betriebsordnungen treten mit diesem Datum außer Kraft.

3.2. Verstöße gegen diese Betriebsordnung

Verstöße gegen diese Betriebsordnung berechtigen zur Annahmeverweigerung der Abfälle an dieser Anlage und können mit Hausverbot geahndet werden.

Künzelsau, 29.10.2020



Silvia Fritsch
Betriebsleiterin

Anlage 1 zur Betriebsordnung

„Grüngut“

1. Anlieferungsmengen auf 5 cbm / Woche begrenzt bei:

- Rasenschnitt
- Laub
- Heckenschnitt fein (Faserige Struktur)
- Strauchschnitt
- Gartenabfälle ohne Erde
- Heu (lose)
- Stroh (lose)
- Fallobst

2. Anliefermengen unbegrenzt bei:

- Baumschnitt / Äste
- Stammholz
- Heckenschnitt grob (Holzige Struktur)

3. Was darf nicht angeliefert werden:

- Küchenabfälle
- Restmüll
- Sperrmüll, behandeltes Holz, Paletten, Holzmöbel
- Erde, Humus, Steine, Sand, Asche, Klärschlamm
- Sägemehl, Tierstreu, Fäkalien

Anlage 2 zur Betriebsordnung

„Recyclinghöfe“

1. Anlieferungsmengen begrenzt auf 1 cbm / je Öffnungstag bei:

- Grüngut
- Papier
- Kartonagen
- Metallschrott
- Kleidungsstücke
- Schuhe

2. Anlieferungen in haushaltsüblichen Mengen bei:

- Haushaltsbatterien
- Lithium-Ionen-Batterien
- Elektrogeräte aus dem Haushalt (Kleingeräte, Lampen und Monitore, TV)
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- Flaschen und Gläser (farblich getrennt)
- Speisefett (flüssig)

3. Auf den Schwerpunkthöfen wird zusätzlich angenommen:

- Bauschutt bis zu 100l bei Abgabe der AWH Servicemarken.
- Altholz Klasse 1-3 (Holz aus dem Innenbereich) bis zu 100 Kg im Jahr bei Abgabe der AWH Servicemarken.
- Elektrogroßgeräte aus dem Haushalt (Massagesessel, Kühlschrank, Waschmaschine, Sonnenbank, etc.)

Schwerpunkthöfe sind Dörzbach, Niedernhall, Bretzfeld-Schwabbach, Öhringen-Kuhallmand und der Wertstoffhof Stäffelesrain.